

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/9236 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes **und anderer Gesetze**

A. Problem

§ 7b des Güterkraftverkehrsgesetzes stimmt nicht mehr mit der geänderten Rechtslage und Terminologie der ausländerrechtlichen Vorschriften überein. Weiterer Änderungen bedarf es im Hinblick auf den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Gemeinschaft. Zudem soll es Unternehmen, die nur zum Schein eine Niederlassung im Inland gründen, erschwert werden, eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr zu erhalten. Vorschriften über die Kontrolle des gewerblichen Güterkraftverkehrs bedürfen der Anpassung an die Erfordernisse der Praxis. Die Effizienz der Kontrollen soll erhöht werden, indem unter anderem die Kontrollkräfte des Bundesamtes für Güterverkehr die Befugnis erhalten, auch die Fahrerlaubnis überprüfen zu können. Die Marktbeobachtung für den Verkehr soll ausgebaut werden, soll um sekundärstatistische Analysen erweitert werden und die Güterkraftverkehrsstatistik soll effizienter erstellt werden. Die Zuständigkeiten dafür sollen künftig beim Kraftfahrt-Bundesamt gebündelt werden.

B. Lösung

Vornahme der erforderlichen Anpassungen und Verbesserungen durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit Änderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs mit abweichenden Änderungen.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9236 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. In § 5 Satz 2 werden die Wörter "Republik Estland und der Republik Ungarn" durch die Wörter "Republik Estland, der Republik Ungarn, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien" ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. § 7b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einer gültigen Arbeitsgenehmigung (§ 284 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) ist oder einer solchen nach § 284 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht bedarf“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ist, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eines solchen nicht bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes)“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ausländisches Fahrpersonal

1. den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
2. den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel, die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, mitführt. Der Aufenthaltstitel kann für Zwecke dieses Gesetzes durch eine von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ersetzt werden.“

3. In Nummer 6 wird der Buchstabe d wie folgt gefasst:

,d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Erfolgen Werbemaßnahmen, veröffentlichte Anzeigen oder Angebote ohne Angabe von Namen und Anschrift und bestehen in vorgenannten Fällen Anhaltspunkte für ungenehmigten Güterkraftverkehr oder die Aufforderung hierzu, können das Bundesamt oder die nach § 21 a zuständigen Behörden von demjenigen, der die Werbemaßnahmen, die Anzeigen oder das Angebot veröffentlicht hat, Auskunft über Namen und Anschrift des Auftraggebers verlangen."

Berlin, den 18. Juni 2008

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Horst Friedrich (Bayreuth)
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9236 in seiner 163. Sitzung am 29. Mai 2008 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet vor allem eine Anpassung von § 7b des Güterkraftverkehrsgesetzes an die geänderte Rechtslage und Terminologie der ausländerrechtlichen Vorschriften sowie Änderungen im Hinblick auf den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Gemeinschaft. Weiterhin soll es mit dem Gesetzentwurf Unternehmen, die nur zum Schein eine Niederlassung im Inland gründen, erschwert werden, eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr zu erhalten. Vorschriften über die Kontrolle des gewerblichen Güterkraftverkehrs sollen den Erfordernissen der Praxis angepasst werden und die Effizienz der Kontrollen soll erhöht werden. Die Marktbeobachtung für den Verkehr soll ausgebaut werden, soll um sekundärstatistische Analysen erweitert werden und die Güterkraftverkehrsstatistik soll effizienter erstellt werden; die Zuständigkeiten sollen künftig beim Kraftfahrt-Bundesamt gebündelt werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9236 in seiner 69. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner **67. Sitzung** am 18. Juni 2008 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben einen **Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)1225)** eingebracht. Der Inhalt dieses Änderungsantrags ergibt sich aus der Beschlussempfehlung sowie aus Teil V. des Berichts.

Die Fraktion der FDP brachte den folgenden **Änderungsantrag** ein (**Ausschussdrucksache 16(15)1241**):

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wolle beschließen:

1. *In Art. 1 Nr. 5c wird „n) die Erlaubnis- und Ausweispflicht beim Führen von Kraftfahrzeugen zur Straßengüterbeförderung und“ gestrichen.*
2. *Art. 1 Nr. 5b und c werden wie folgt geändert:*
 - „b) in Buchstabe m der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und*
 - c) folgender Buchstabe n angefügt: das Sonn- und Feiertagsverbot sowie die Feiertagsverordnung.“*
3. *In Art. 1 wird die Nummer 4 gestrichen.*
4. *In Art. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.“*

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an und betonte, man halte eine größere Kontrolldichte für sinnvoll. Man sehe hierin auch keine Beschränkung der Zuständigkeiten der Länder. Sie wies daraufhin, dass man mit

dem Änderungsantrag eine Reihe von Vorschlägen des Bundesrates aufgreife.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, es sei ein großer Fortschritt, dass man mit dem Gesetzentwurf den Einsatz von Briefkastenfirmen im Bereich des Güterkraftverkehrs erschwere bzw. unmöglich mache. Vor dem Hintergrund der Probleme hinsichtlich der Dichte der Kontrollen durch die Länder sei es sinnvoll, dem Bundesamt für Güterverkehr zusätzliche Kontrollmöglichkeiten zu eröffnen, um eine größere Kontrolldichte zu erreichen. Sie wies daraufhin, dass die Verlagerung von Zuständigkeiten im Bereich der Statistik auf das Kraftfahrtbundesamt auf einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes beruhe. Es handele sich hierbei um eine sinnvolle Regelung, die Kosten einspare.

Die **Fraktion der FDP** nahm auf ihren Änderungsantrag Bezug und erklärte, das Gesetz sei in der vorliegenden Form nicht zustimmungsfähig. Man sehe die Auferlegung von Pflichten für den Auftraggeber in Bezug auf die Kabotageregelung als problematisch an, denn man habe Zweifel, dass diese Regelungen in der Praxis umsetzbar seien. Man sehe auch Konflikte mit den Bundesländern im Hinblick auf die Ausweitung von Kompetenzen des Bundesamtes für Güterverkehr. Sie verwies diesbezüglich auf die Stellungnahme des Bundesrates. Man sehe es auch nicht als zweckmäßig an, Aufgaben, welche das Bundesamt für Güterverkehr derzeit sehr zufriedenstellend erledige, nun auf das Kraftfahrtbundesamt zu verlagern. Es sei umgekehrt sinnvoller, die Erstellung der Statistiken beim Bundesamt für Güterverkehr zu bündeln. Der Gesetzentwurf enthalte zwar Elemente, die man mittragen könne. In der von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Fassung könne man ihm aber in seiner Gesamtheit nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, der Gesetzentwurf enthalte viele Elemente, die zu begrüßen seien, etwa in Bezug auf die

Regelungen zur Vermeidung der Nutzung von Scheinfirmen und zur Ausweitung bundeseinheitlicher Kontrollen. Dies werde sicher auch Fahrpersonal von in Deutschland ansässigen Unternehmen zugute kommen. Man habe aber doch Zweifel in Bezug auf die Richtung der zusätzlichen Kontrollen und hinsichtlich der Frage, ob diese nicht im Einzelfall im Widerspruch zu Grundsätzen des Datenschutzes stünden. Daher werde man sich enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** nahm auf die Ausführungen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Bezug und kündigte an, sich ebenfalls zu enthalten.

Den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf **Ausschussdrucksache 16(15)1241** lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 16(15)1225** nahm der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9236** nahm er in der Fassung des Änderungsantrages auf **Ausschussdrucksache 16(15)1225** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (§ 5 Satz 2 GüKG)

Redaktionelle Änderungen. Damit wird gleichzeitig dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 7 b Abs. 1 GüKG)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Damit wird ebenfalls dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Inhaltliche und redaktionelle Klarstellung. Dem Anliegen des Bundesrates wird damit Rechnung getragen.

Berlin, den 18. Juni 2008

Horst Friedrich (Bayreuth)

Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*